

# Richtlinien über die Förderung der freien Jugendhilfe in Erfurtstadt

## Inhalt

Präambel .....	1
1. Allgemeiner Teil .....	2
1.1 Begriffserläuterungen .....	2
1.2 Allgemeine Förderungsrichtlinien .....	3
2. Freizeitaktivitäten .....	5
2.11 Eintägige Freizeitmaßnahmen .....	5
2.12 Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen .....	5
2.2 Internationale Jugendbegegnungen .....	6
2.3 Stadtranderholungsmaßnahmen - Ferienspiele .....	7
3. Schulung und Bildung .....	8
3.11 Eintägige Schulungen für Mitarbeitende und Betreuende .....	8
3.12 Mehrtägige Schulungen für Mitarbeitende und Betreuende .....	8
3.21 Eintägige allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen .....	9
3.22 Mehrtägige allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen .....	11
4. Förderung von Gruppen .....	11
4.1 Jugendpflegematerial .....	11
4.2 Globalzuschuss .....	13
4.3 Einmalige Starthilfe .....	14
4.4 Stadtjugendringunterstützung .....	14
5. Förderung von Einrichtungen .....	15
5.1 Nutzbarmachung von Jugendgruppenräumen und deren Ersteinrichtung .....	15
5.2 Investitionsbeihilfe .....	15
6. Jugendkulturarbeit (Kino, Disco, Theater, Konzert u.a.) .....	16
7. Offene Angebote .....	17
8. Sonstige Jugendarbeit .....	17
9. Betriebskostenzuschuss .....	18
10. Anhang .....	19

## Präambel

Die Stadt Erfstadt sieht es als wichtige Aufgabe an, die Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Arbeit zu fördern und zu unterstützen. Sie leisten im Rahmen, ihrer in der Regel ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit, einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag bei der Betreuung, Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in unserem Gemeinwesen.

## 1. Allgemeiner Teil

### 1.1 Begriffserläuterungen

Zum besseren Verständnis sind nachfolgend die in diesen Förderungsrichtlinien relevanten Begriffe erläutert.

Erklärungen zu den einzelnen förderungswürdigen Maßnahmen und Förderungsarten sind unter Punkt a) bzw. teilweise auch b) zu finden.

**Teilnehmende** sind die Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen und nicht als leitende oder betreuende Personen fungieren. Als Teilnehmende werden nach diesen Richtlinien, soweit nichts anderes gesagt wird, nur Erfstädter Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschl. 17 Jahren und junge Erwachsene bis einschl. 26 Jahre gefördert, wenn sie noch in der Schul- bzw. Berufsausbildung stehen, ohne eigenes Einkommen, ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst leisten und dieses vom Träger bestätigt wird.

**Leitende Person/en** einer Maßnahme ist/sind die Person/en, die die Maßnahme im Auftrag des veranstaltenden Trägers verantwortlich leiten. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die Leitung von Maßnahmen in Händen geeigneter Personen liegt. Bezüglich der Bezuschussung gilt die leitende Person als Betreuende.

**Betreuende Person/en** sind alle Personen, die neben ihrer oder als leitenden Person eine Maßnahme verantwortlich durchführen, unabhängig von ihrer Funktion im Verband und ihrem Wohnsitz. Für Betreuende gilt die Altersobergrenze nicht. In der Regel wird je 5 Teilnehmende eine betreuende Person gefördert. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen mit weniger als 5 Teilnehmenden werden ein Betreuer und eine Betreuerin gefördert.

Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Jugend und Familie der Stadt Erfstadt im Einzelfall.

**Das Amt für Jugend und Familie** ist das Amt auf Stadtebene, das für Kinder- und Jugendbelange zuständig ist. Es besteht zum einen aus der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie (Stadtverwaltung Erfstadt, Amt 51) und zum anderen aus dem Jugendhilfeausschuss.

**Der Jugendhilfeausschuss (JHA)** ist das, für Jugendangelegenheiten zuständige Fachgremium. Er ist besetzt mit Vertretenden der im Stadtrat vertretenen Parteien, der Wohlfahrtsverbände, der Jugendverbände und anderen sachkundigen Bürger:innen.

**Das Sozialgesetzbuch, Teil VIII „Kinder- und Jugendhilfe“ (SGB VIII)** regelt unter anderem die außerschulische Förderung der Jugendarbeit und ist die rechtliche Grundlage für die Arbeit des Amtes für Jugend und Familie.

**Die Anerkennung des Trägers nach § 75 SGB VIII** ist die Voraussetzung einer langfristigen Förderungsfähigkeit von Gruppen, Verbänden und Vereinigungen, die Jugendarbeit leisten bzw. jugendpflegerisch tätig sind.

**Der Stadtjugendring (StJR)** ist die freiwillige Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII der Jugendgruppen, Verbände und Einrichtungen im Stadtgebiet.

## **1.2 Allgemeine Förderungsrichtlinien**

Die Zuschüsse werden in der Erwartung gewährt, dass die Träger der freien Jugendhilfe auch die nicht verbandsgebundene Jugend an ihrer Jugendarbeit beteiligen und die geförderten Maßnahmen nach Möglichkeit allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Erfstadt zugänglich machen. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bei Anerkennung der Förderungswürdigkeit der beantragten Maßnahmen gewährt.

### **Fördervoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur Träger der freien Jugendhilfe, die örtlich oder überörtlich öffentlich nach **§ 75 SGB VIII** anerkannt sind und eine Vereinbarung entsprechend der Vorgaben des § 72a SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt abgeschlossen haben. Gefördert werden nur Personen, die in Erfstadt wohnen oder nachweislich als Leitende oder Betreuende für örtliche Jugendhilfeträger tätig sind.

### **Antragsverfahren**

Für alle Anträge sind die Formblätter des Amtes für Jugend und Familie zu verwenden. Alle Anträge müssen seitens des antragstellenden Trägers von einer bis zwei Zeichnungsberechtigten unterzeichnet werden.

Sind Programme als Antragsunterlagen erforderlich, sollen sie inhaltlich den Charakter der Veranstaltung, die Zielsetzung und den Zeitablauf so darstellen, dass sie prüffähig sind.

Bei der Beantragung städtischer Zuschüsse muss der Träger seine Eigenmittel und evtl. sonstige Zuschüsse Dritter einsetzen. Gesamtkosten im Sinne dieser Richtlinien sind alle mit der jeweiligen Maßnahme zusammenhängenden und vertretbaren Kosten nach Abzug aller Preis- und Zahlungsvergünstigungen. Verwaltungs- und Sachkosten der Verbände für eigene interne Maßnahmen sind nicht zuschussfähig.

Falls das Land, der Bund oder sonstige Stellen für Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien ebenfalls Zuschüsse gewähren, sind diese in jedem Fall in Anspruch zu nehmen.

Eine evtl. Überfinanzierung hat der antragsstellende Träger der Stadt Erfstadt mitzuteilen, so dass sie vom Zuschuss der Stadt Erfstadt in Abzug gebracht oder nach Auszahlung zurückgefordert werden kann. Der antragstellende Träger ist verpflichtet, auf Anfrage einen Finanzierungsplan vorzulegen.

### **Antragsfristen und Verwendungsnachweise**

Für alle Verwendungsnachweise sind die Formblätter des Amtes für Jugend und Familie zu verwenden. Alle Verwendungsnachweise müssen seitens des antragstellenden Trägers von einer bis zwei Zeichnungsberechtigten unterzeichnet werden. Die Form-

blätter für Anträge und Verwendungsnachweise stehen auf der Internetseite der Stadt Erfstadt zum Download zur Verfügung.

Alle Verwendungsnachweise sind grundsätzlich zeitnah nach Durchführung der Maßnahme, jedoch spätestens nach 2 Monaten einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Familie erforderlich.

### **Bewilligung**

Über den Zuschussantrag entscheidet, soweit nichts anderes gesagt wird, im Rahmen dieser Richtlinien die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie.

Über Anträge zur Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht durch diese Richtlinien gedeckt sind, entscheidet grundsätzlich der JHA und die anderen zuständigen Ausschüsse.

Die Stadt Erfstadt behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuschüsse einschließlich der landesüblichen Zinsen für den Fall vor, dass

- gegen diese Richtlinien verstoßen wurde,
- der Zuschuss entgegen dem angegebenen Zweck verwendet wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde.

### **Auszahlung**

In begründeten Ausnahmefällen kann vor Durchführung der Maßnahme ein Abschlag gezahlt werden. Dieser ist mindestens 4 Wochen vor Durchführung zu beantragen. Die Stadt ist berechtigt, den Verwendungsnachweis zu prüfen.

Die Auszahlung der Bewilligungssummen kann bei begründetem Antrag in 2 Raten (70 % vor; 30 % nach der Maßnahme) erfolgen. Voraussetzung für die Ratenzahlung ist eine Mindestzuschusshöhe von 100,00 €.

### **Von der Förderung ausgeschlossen sind**

Veranstaltungen oder Maßnahmen, die **überwiegend**

- dem eigentlichen Vereinszweck dienen, Trainings- oder Wettkampfcharakter haben und offensichtlich nicht der Jugendarbeit nach SGB VIII zuzuordnen sind (z.B. bei Sportvereinen Trainingslager und Turniere, bei Musikvereinen Musikwettbewerbe)
- religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer Art sind,
- im Rahmen der Partnerschaften sind,
- geschlossener Schulklassen sind,
- in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten. Ausnahme: eine eigene jugendpflegerische Programmgestaltung und Betreuung erfolgt durch den Träger,
- sich zu mehr als 1/3 ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken (Besichtigungsfahrten).

Alle Sondermaßnahmen werden in den betroffenen Unterpunkten aufgeführt.

## 2. Freizeitaktivitäten

### 2.11 Eintägige Freizeitmaßnahmen

- a) **Die Maßnahmen**, die hier gefördert werden, sind eintägige Freizeitmaßnahmen von mindestens sechsstündiger Dauer, an denen mindestens fünf Kinder/Jugendliche und eine leitende Person teilnehmen.  
Bei diesen Maßnahmen müssen die pädagogischen, bildungsmäßigen, führungstechnischen, hygienischen und wirtschaftlichen Forderungen erfüllt sein.
- b) **Der Personenkreis**, der gefördert wird, sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschl. 17 Jahren und junge Erwachsene bis einschl. 26 Jahre, wenn sie noch in der Schul- bzw. Berufsausbildung stehen, ohne Beschäftigung bzw. eigenes Einkommen sind, Bundesfreiwilligendienst, ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr leisten und diese vom Träger bestätigt werden.
- c) **Die Förderungsbeträge** werden wie folgt festgesetzt:  
4,00 € je Teilnehmende  
8,00 € je leitende / betreuende Person  
12,00 € je Teilnehmende mit Behinderung bzw. betreuende Person, sofern es sich um eine Behinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes handelt und im Einzelfall der notwendige Betreuungsaufwand durch die Art der Behinderung nachweisbar gerechtfertigt ist.
- Pro angefangene 5 Teilnehmende wird in der Regel eine leitende bzw. betreuende Person bezuschusst.
- d) Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (1.) zu entnehmen. Verwendungsnachweise sind schriftlich einzureichen.

### 2.12 Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen

- a) **Die Maßnahmen**, die hier gefördert werden, sind Freizeit- und Ferienmaßnahmen (z.B. Wanderungen, Fahrten und Lager) mit mindestens einer Übernachtung bis zu 28 Tagen, an denen mindestens 5 Kinder/Jugendliche und eine leitende Person teilnehmen. Bei diesen Maßnahmen müssen die pädagogischen, bildungsmäßigen, führungstechnischen, hygienischen und wirtschaftlichen Forderungen erfüllt sein.
- b) **Der Personenkreis**, der gefördert wird, sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschl. 17 Jahren und junge Erwachsene bis einschl. 26 Jahre, wenn sie noch in der Schul- bzw. Berufsausbildung stehen, ohne Beschäftigung bzw. eigenes Einkommen

sind, Bundesfreiwilligendienst, ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr leisten und diese vom Träger bestätigt werden.

- c) **Die Förderungsbeträge** werden wie folgt festgesetzt:

8,00 € je Tag und Teilnehmende,

10,00 € je Tag und leitende / betreuende Person.

12,00 € je Teilnehmende mit Behinderung bzw. betreuende Person, sofern es sich um eine Behinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes handelt und im Einzelfall der notwendige Betreuungsaufwand durch die Art der Behinderung nachweisbar gerechtfertigt ist.

Pro angefangene 5 Teilnehmende wird in der Regel eine leitende bzw. betreuende Person bezuschusst.

- d) Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (1.) zu entnehmen. Verwendungsnachweise sind schriftlich einzureichen.

## 2.2 Internationale Jugendbegegnungen

- a) **Die Maßnahmen**, die hier gefördert werden, sind internationale Jugendbegegnungen (Maßnahmen, die geeignet sind, zur besseren Verständigung und zur freundschaftlichen Beziehung unter der Jugend Europas und des außereuropäischen Auslandes beizutragen), an denen mindestens 5 Jugendliche und eine leitende Person und in der Regel höchstens 40 Personen teilnehmen.

Das Programm muss Möglichkeiten zum Kennenlernen des/der Partner:in sowie seiner Umwelt und Kultur, zu gemeinsamen Veranstaltungen, zu Festen und Freizeit, zum Anknüpfen persönlicher Beziehungen zu Gastgebern:innen und Gastfamilien bieten.

Die Maßnahmen sollen bei Durchführung in außereuropäischen Ländern mindestens 14 Tage und in europäischen Ländern mindestens 5 Tage dauern. Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage, ausnahmsweise bis 28 Tage gewährt. Diese jugendpolitischen Maßnahmen setzen unter einer verantwortungsbewussten Leitung sorgfältige Auswahl der Teilnehmenden, eingehende Vorbereitung und sinnvolle Planung voraus, um eine verständnisvolle Begegnung mit jungen Menschen anderer Länder zu gewährleisten.

- b) **Der Personenkreis**, der gefördert wird, sind Jugendliche im Alter von 14 bis einschl. 17 Jahren und junge Erwachsene bis einschl. 26 Jahre, wenn sie noch in der Schul- bzw. Berufsausbildung stehen, ohne Beschäftigung bzw. ohne eigenes Einkommen sind, Bundesfreiwilligendienst, ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr leisten und diese vom Träger bestätigt werden.

- c) **Die Förderungsbeträge** werden wie folgt festgesetzt:

8,00 € je Tag und Person.

10,00 € pro Tag und leitende / betreuende Person

12,00 € je Teilnehmende mit Behinderung, sofern es sich um eine Behinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes handelt und im Einzelfall der notwendige Betreuungsaufwand durch die Art der Behinderung nachweisbar gerechtfertigt ist.

Pro angefangene 5 Teilnehmenden wird in der Regel eine leitende bzw. betreuende Person bezuschusst, die volljährig sein muss.

Die Förderung bezieht sich auch auf ausländische Teilnehmende, wenn die Maßnahme in Erfstadt stattfindet, auf ausländische und deutsche Teilnehmende, wenn die Teilnehmenden gemeinsam an einem dritten Ort untergebracht sind.

- d) Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (1.) zu entnehmen. Verwendungsnachweise sind schriftlich einzureichen.
- e) **Hinweis:** Internationale Jugendbegegnungen mit den Partnerstädten der Stadt Erfstadt werden im Rahmen der Kulturarbeit bezuschusst.

### **2.3 Stadtranderholungsmaßnahmen - Ferienspiele**

- a) **Die Maßnahmen**, die hier gefördert werden, sind Maßnahmen, in denen Kinder in einer Gruppe, eine gemeinsame Zeit verbringen. Je nach spezifischer Ausrichtung können die Freizeiten mehr thematisch, sportlich oder kreativ ausgerichtet sein und sollen dem Erholungscharakter Rechnung tragen.  
Bei den Ferienspielen handelt es sich um ein- bzw. mehrtägige Ferienmaßnahmen, die im Stadtgebiet Erfstadt in den Sommerferien für Kinder ab Schuleintrittsalter durchgeführt werden. Sie dienen der Erholung und sind spiel-, interessen- und freizeitbezogen. Es werden Tagesveranstaltungen sowie Maßnahmen bis höchstens 14 Tage während der Oster- und Herbstferien, bis höchstens 21 Tage während der Sommerferien bezuschusst, wenn mindestens 20 Kinder teilnehmen.
- b) **Der Personenkreis**, der gefördert wird, sind Kinder im Alter von 6 bis einschl. 13 Jahren.
- c) **Die Förderungsbeträge** werden jährlich neu in einem **Leitfaden** festgelegt. Ausgangspunkt für die Bemessung sind die Bedarfe der Träger, Grundlage ist die gesamt-kommunale Bedarfs- und Haushaltslage.



### **3. Schulung und Bildung**

#### **3.11 Eintägige Schulungen für Mitarbeitende und Betreuende**

a) **Die Maßnahmen**, die hier gefördert werden, sind eintägige Schulungen mit der Zielsetzung, ehrenamtliche Jugendleitende und andere erzieherische Hilfskräfte in der Jugendverbandsarbeit so zu qualifizieren, dass sie in die Lage versetzt werden, eine den Erfordernissen der heutigen Gesellschaft gemäße Jugendarbeit zu betreiben. An diesen Schulungen, die mindestens 4 Stunden Bildungsarbeit beinhalten, müssen mindestens 8 Personen teilnehmen. Aus dem Programm muss eindeutig der Schulungscharakter erkennbar sein.

b) **Der Personenkreis**, der gefördert wird, sind Personen ab 14 Jahren. Schulungsbetreuende müssen volljährig sein.

c) **Die Förderungsbeträge** werden wie folgt festgesetzt:

7,00 € je Teilnehmende,

7,00 € je leitende / betreuende Person

12,00 € je Teilnehmende mit Behinderung bzw. betreuende Person, sofern es sich um eine Behinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes handelt und im Einzelfall der notwendige Betreuungsaufwand durch die Art der Behinderung nachweisbar gerechtfertigt ist.

Pro angefangene 5 Teilnehmende wird eine leitende bzw. betreuende Person bezuschusst.

d) Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (1.) zu entnehmen. Verwendungsnachweise sind schriftlich einzureichen.

e) **Information:**

Die Förderungssätze von Freizeit- und Ferienmaßnahmen (2.11) finden analoge Anwendung für Teilnehmende, die das Mindestalter von 15 Jahren noch nicht erreicht haben.

#### **3.12 Mehrtägige Schulungen für Mitarbeitende und Betreuende**

a) **Die Maßnahmen**, die hier gefördert werden, sind mehrtägige Schulungen mit der Zielsetzung, ehrenamtliche Jugendleitende und andere erzieherische Hilfskräfte in der Jugendverbandsarbeit so zu qualifizieren, dass sie in die Lage versetzt werden, eine den Erfordernissen der heutigen Gesellschaft gemäße Jugendarbeit zu betreiben. An diesen Schulungen, die mindestens 5 Stunden Bildungsarbeit pro Tag beinhalten (Zeiten nach 22.00 Uhr werden nicht berücksichtigt), müssen mindestens 8 Personen

teilnehmen. Aus dem Programm muss eindeutig der Schulungscharakter erkennbar sein.

- b) **Der Personenkreis**, der gefördert wird, sind Personen ab 14 Jahre. Schulungsbetreibende müssen volljährig sein.
- c) **Die Förderungsbeträge** werden wie folgt festgesetzt:

10,00 € je Teilnehmende,

10,00 € je leitende / betreuende Person.

12,00 € je Teilnehmende mit Behinderung bzw. betreuende Person, sofern es sich um eine Behinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes handelt und im Einzelfall der notwendige Betreuungsaufwand durch die Art der Behinderung nachweisbar gerechtfertigt ist.

Pro angefangene 8 Teilnehmende wird eine leitende bzw. betreuende Person bezuschusst.

- d) Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (1.) zu entnehmen. Verwendungsnachweise sind schriftlich einzureichen.
- e) **Information:**  
Die Förderungssätze von Freizeit- und Ferienmaßnahmen (2.12) finden analoge Anwendung
- bei Tagen, an denen keine 5 Stunden Bildungsarbeit im Programm enthalten sind,
  - für Teilnehmende, die das Mindestalter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben.

### **3.21 Eintägige allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen**

- a) **Die Maßnahmen**, die hier gefördert werden, sind eintägige Veranstaltungen von mindestens 4-stündiger Dauer und einer Teilnehmenden-Zahl von mindestens 8 Personen mit folgenden Inhalten:
- Staatsbürgerliche Bildung (z.B. Hinführung zum demokratischen Verhalten),
  - Arbeit, Arbeitswelt, Maßnahmen für arbeitslose Jugendliche (Einzelvorträge, Vortragsreihen, Kurse, Seminare einschl. Besichtigungen, die der Erziehungshilfe während der Berufsvorbereitung, Berufsausübung, Berufstätigkeit und Arbeitslosigkeit dienen, insbesondere berufserzieherische und berufsbegleitende Hilfen. Dabei sollen u.a. Themen behandelt werden, die sich auf Rechte und Pflichten der jungen Menschen in Arbeit und Arbeitswelt, insbesondere hinsichtlich des Jugendarbeitsschutzes und der Jugendvertretung beziehen),

- Hinführung zum sozialen Verständnis (Maßnahmen und Veranstaltungen, die theoretisch und praktisch junge Menschen zum sozialen Verständnis und zum sozialen Dienst führen sollen).

Dies sind insbesondere:

- Einführung in die sozialen Probleme der Gegenwart durch Begegnungen mit Praktizierenden der freien und behördlichen Sozialarbeit sowie durch Besichtigung geeigneter und sozialer Einrichtungen und Maßnahmen, Hinweis auf die Bedeutung der freiwilligen ehrenamtlichen Arbeit in der Gesellschaft,
- Begegnung mit dem körperlich oder geistig behinderten Kind, mit Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen oder Strafanstalten, mit älteren Menschen,
- Nachbarschaftshilfen, insbesondere zur Entlastung kinderreicher Familien und gebrechlicher oder alter Menschen,
- Maßnahmen im Natur- und Umweltschutz (Maßnahmen und Veranstaltungen, die dazu beitragen, das Verständnis der Jugend für den Schutz der Natur und der Umwelt sowie die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnis in die Praxis zu fördern),
- Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes (Einzelvorträge, Vortragsreihen und Seminare, die geeignet sind, suchtvorbeugend zu wirken, wie z.B. Themen über legale und illegale Drogen, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch, destruktive Kulte und Umgang mit Medien).
- Maßnahmen, die dazu dienen, das kulturelle Verständnis der Jugendlichen zu fördern bzw. zu entwickeln (z. B. in den Bereichen Theater, Musik, Literatur und bildende Kunst).

b) **Der Personenkreis**, der gefördert wird, sind junge Menschen im Alter von 14 bis einschließlich 26 Jahren. Veranstaltungsbetreuende müssen volljährig sein.

c) **Die Förderungsbeträge** werden wie folgt festgesetzt:

5,00 € je Teilnehmende,

6,00 € je leitende / betreuende Personen

12,00 € je Teilnehmende mit Behinderung bzw. betreuende Person, sofern es sich um eine Behinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes handelt und im Einzelfall der notwendige Betreuungsaufwand durch die Art der Behinderung nachweisbar gerechtfertigt ist.

Pro angefangene 8 Teilnehmende wird eine leitende bzw. betreuende Person bezuschusst.

d) Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (1.) zu entnehmen. Verwendungsnachweise sind schriftlich einzureichen.

e) **Dem Antrag** ist ein detailliertes Programm der Bildungsmaßnahme beizufügen.

### 3.22 Mehrtägige allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen

a) **Die Maßnahmen**, die hier gefördert werden, sind mehrtägige Schulungen (mindestens 5 Stunden Bildungsarbeit pro Tag; Zeiten nach 22.00 Uhr werden nicht berücksichtigt), mit einer Teilnehmenden Zahl von mindestens 8 Personen und den Inhalten der eintägigen allgemeinen Jugendbildungsmaßnahmen.

b) **Der Personenkreis**, der gefördert wird, sind junge Menschen im Alter von 14 bis einschließlich 26 Jahren. Veranstaltungsbetreuende müssen volljährig sein.

c) **Die Förderungsbeträge** werden wie folgt festgesetzt:

8,00 € je Teilnehmende,

8,00 € je leitende / betreuende Person.

12,00 € je Teilnehmende mit Behinderung bzw. betreuende Person, sofern es sich um eine Behinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes handelt und im Einzelfall der notwendige Betreuungsaufwand durch die Art der Behinderung nachweisbar gerechtfertigt ist.

Pro angefangene 8 Teilnehmende wird eine leitende bzw. betreuende Person bezuschusst.

d) Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (1.) zu entnehmen. Verwendungsnachweise sind schriftlich einzureichen.

e) **Information:**

Die Förderungssätze von Freizeit- und Ferienmaßnahmen (2.1) finden analoge Anwendung

- bei Tagen, an denen keine 5 Stunden Bildungsarbeit im Programm enthalten sind,
- für Teilnehmende, die das Mindestalter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben.

## 4. Förderung von Gruppen

### 4.1 Jugendpflegematerial

a) **Die Gruppierungen**, die hier gefördert werden sollen, sind Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in Erfstadt, die örtlich oder überörtlich nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

b) **Das Förderungsziel** ist die selbstorganisierte und verantwortete Jugendarbeit. Dies bedeutet, Kinder und Jugendliche bestimmen selbst, wie sie die Materialien nutzen. Angesprochen sind 6 bis 26-Jährige, wobei die Nutzung des Jugendpflegematerials

von dem genannten Personenkreis gewährleistet werden muss. Die Anschaffung von Jugendpflegematerial wird hierbei bezuschusst.

Gefördert wird zum Beispiel die Anschaffung von:

- Zeltmaterialien,
- Spiel- und Sportgeräten,
- Musikinstrumenten,
- Liederbüchern und Notenmaterialien,
- Instandsetzung von Zelten u.a.,
- Elektronische Spiele (z. B. Darts, Schach u. ä.),
- Film-, Bild- und Tongeräte,
- Beamer.

c) **Nicht gefördert** im Rahmen dieser Richtlinien werden z.B.:

- Verbrauchsmaterial, wie z.B. DVD's, CD's, Werk- und Bastelmaterial, etc.,
- Kosten für Wartung und Lagerung,
- Haushaltsgeräte und –artikel,
- Kleidung und Fahrzeuge sowie Medienausstattung, die der allgemeinen Vereinsarbeit dient
- Grundsportgeräte,
- Materialien, die dem Vereinszweck dienen, wie z.B. Sportartikel für Sportvereine, Musikinstrumente für Musikvereine etc.,
- Transportkosten,
- Büromaterial,
- Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Möbel jeder Art
- Materialien für die Kleinkindbetreuung (z.B. Krabbelgruppen),
- Materialien für die Erwachsenenbildung.

Für diese Gegenstände wird auf Punkt 8. verwiesen.

- d) **Der Förderungsbetrag** richtet sich nach dem Wert der Anschaffung. Die Beschaffung der Jugendpflegematerialien wird in der Regel mit 50 % der nachweisbaren Beschaffungskosten bezuschusst. Im Rahmen der maximal 50 %igen Förderung sollen nachweislich finanzschwache Träger besondere Berücksichtigung finden.
- e) **Der/die Antragstellende** muss grundsätzlich ein Träger der freien Jugendhilfe sein, der örtlich oder überörtlich nach 75 SGB VIII anerkannt ist. Der fördergeldempfangende Träger muss jederzeit in der Lage sein nachzuweisen, dass die geförderten Materialien im Rahmen von Jugendarbeit zu mindestens 80 % von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und jederzeit für diese zugänglich sind. Es sollte eine Selbstverwaltung der Materialien durch die Jugendlichen angestrebt werden.

Ein entsprechender Passus ist auf dem Förderantrag der Verbände zu vermerken und von der/ dem Antragsstellenden rechtsverbindlich zu unterschreiben. Fehlt die Erklärung, ist der Antrag nicht förderungswürdig im Sinne dieser Zuschussrichtlinie.

Stellt sich im Nachhinein eine über 20 %ige „Fehlnutzung“, d.h. eine Nutzung nicht im Sinne dieser Förderrichtlinie heraus, kann der Förderbetrag von der Stadt Erftstadt in voller Höhe zurückgefordert werden.

- f) **Die Beantragung** erfolgt schriftlich mit dem gültigen Antragsvordruck bis zum 28.02. des laufenden Jahres an die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie. Die Anträge werden dem Stadtjugendring vorgelegt, der einen entsprechenden Vorschlag zur Verteilung der Zuschussmittel macht.

Zu den verbliebenen Restmitteln können von allen Antragsberechtigten bis zum 31.08. des laufenden Jahres weitere Anträge gestellt werden. Auch diese werden dem Stadtjugendring vorgelegt, der einen entsprechenden Vorschlag zur Verteilung dieser Restmittel macht.

- g) **Die Bewilligung** und Auszahlung des Zuschusses erfolgt unter Berücksichtigung des Verteilungsvorschlages des Stadtjugendringes durch die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie. Das kann auch bedeuten, dass der Förderbetrag geringer als 50% ausfällt.
- h) **Der Verwendungsnachweis** ist der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin in Form von Kaufbelegen (Quittungen, Rechnungen) vorzulegen.

Die aus Haushaltsmitteln der Stadt Erftstadt geförderten Gegenstände und Materialien bleiben Eigentum des jeweiligen Trägers. Sie sind von diesem zu inventarisieren und nachzuweisen.

## 4.2 Globalzuschuss

- a) **Die Gruppierungen**, die hier gefördert werden sollen, sind nach § 75 SGB VIII anerkannte Erftstädter Jugendverbände, die im Vorjahr gem. den Punkten 2. und 3. dieser Richtlinien von der Stadt Erftstadt Zuschüsse erhalten haben.
- b) **Das Förderungsziel** ist eine Pauschalbezuschussung der Erftstädter Jugendverbände für die Geschäftsführung einschließlich Schreib- und Bürokräfte und ehrenamtliche Helfenden entsprechend ihrer Aktivitäten und für Verbrauchsmaterial.
- c) **Der Förderungsbetrag** beträgt jährlich 200,00 €.

- d) **Die Bewilligung** des Zuschusses erfolgt nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für das laufende Jahr durch die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie.
- e) **Die Auszahlung** des Zuschusses erfolgt nach Durchführung und Abrechnung der ersten Maßnahme im laufenden Jahr.

#### **4.3 Einmalige Starthilfe**

- a) Bei Neugründung eines Jugendverbandes wird einmalig eine Starthilfe gewährt.
- b) **Das Förderungsziel** ist eine Pauschalbezuschussung neuer Erftstädter Jugendverbände.
- c) **Der Förderungsbetrag** beträgt einmalig 250,00 €.
- d) **Die Bewilligung** des Zuschusses erfolgt nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für das laufende Jahr durch die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.
- e) **Die Auszahlung** des Zuschusses erfolgt nach der Beantragung.

#### **4.4 Stadtjugendringunterstützung**

- a) **Die Gruppierung**, die hier gefördert werden soll, ist der Stadtjugendring Erftstadt.
- b) **Das Förderungsziel** ist die Unterstützung des Stadtjugendringes Erftstadt bei seiner Geschäftsführung.
- c) **Die Förderungsart** ist eine finanzielle Zuwendung (jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 400,00 €), die vom JHA festgesetzt werden.  
Darüber hinaus besteht für den Stadtjugendring die Möglichkeit, die Förderungsmöglichkeiten dieser Richtlinien in Anspruch zu nehmen.
- d) **Die/der Antragstellende** kann nur der Stadtjugendring Erftstadt sein.
- e) **Die Beantragung** erfolgt schriftlich (formlos) an die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie.
- f) Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (1.) zu entnehmen.

- g) **Der Verwendungsnachweis** ist der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie bis zu dem im Bewilligungsbescheid bestimmten Termin schriftlich in Form eines Kostenplanes mit den dazugehörigen Belegen (Rechnungen/Quittungen) einzureichen.

## 5. Förderung von Einrichtungen

### 5.1 Nutzbarmachung von Jugendgruppenräumen und deren Ersteinrichtung

- a) **Die Gruppierungen**, die hier gefördert werden sollen, sind Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in Ertfstadt, die örtlich oder überörtlich nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.
- b) **Das Förderungsziel** ist die Bezuschussung von Renovierungsmaßnahmen und Ersteinrichtungen von Jugendfreizeitheimen und -räumen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- c) **Der Förderungsbetrag** richtet sich nach dem anerkannten Herstellungsaufwand bzw. nach dem Wert der Anschaffung.  
In der Regel werden derartige Maßnahmen mit 50 v.H. des anerkannten Herstellungsaufwandes bzw. der nachweisbaren Beschaffungskosten bezuschusst, höchstens jedoch 1000 €.  
Die Auszahlung dieses Zuschusses wird nicht von einer evtl. Drittförderung abhängig gemacht.
- d) **Die Beantragung** erfolgt schriftlich (formlos) mit einem entsprechenden Kostenplan vor der geplanten Maßnahme an die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie.
- e) Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (1.) zu entnehmen.  
Der Verwendungsnachweis erfolgt gemäß den Bestimmungen im Bewilligungsbescheid.

### 5.2 Investitionsbeihilfe

- a) **Die Gruppierungen**, die hier gefördert werden sollen, sind Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in Ertfstadt, die örtlich oder überörtlich nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.
- b) **Das Förderungsziel** ist die Bezuschussung von Neu-, Umbau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen.  
Eine ausreichende jugendpflegerische Nutzung muss gewährleistet sein, d.h. die Räume müssen zu 100 % der Jugendarbeit zur Verfügung stehen und mindestens 10 Stunden pro Woche für Jugendarbeit genutzt werden. Stehen die Räume weniger als 100 % der Jugendarbeit zur Verfügung oder werden weniger als 10 Stunden pro Woche genutzt, vermindert sich der Förderbetrag entsprechend.



Geförderte Investitionen sind mindestens 20 Jahre für den, im Antrag angegebenen Zweck zu erhalten. Bei vorzeitiger Zweckentfremdung ist der Zuschuss zurückzuzahlen, jedoch für jedes Jahr des Bestehens der Einrichtung um 1/20 verringert.

- c) **Der Förderungsbetrag** beträgt 25 % des anerkannten Herstellungsaufwandes, höchstens jedoch 30.000 €. Eigenleistungen werden nicht bezuschusst.
- d) **Die Beantragung** erfolgt schriftlich (formlos) vor Beginn einer Maßnahme an die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie.  
Ein Beginn der Maßnahme vor Bewilligung ist förderschädlich.  
Die Anträge sind wegen des langfristigen Verfahrens frühzeitig einzureichen, in der Regel bis zum 30.06. eines Jahres für das kommende Haushaltsjahr.
- e) Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (1.) zu entnehmen.  
Der Verwendungsnachweis erfolgt gemäß den Bestimmungen im Bewilligungsbescheid.

## **6. Jugendkulturarbeit (Kino, Disco, Theater, Konzert u.a.)**

- a) **Die Veranstaltungen**, die hier gefördert werden sollen, sind Veranstaltungen im Rahmen der offenen Jugendarbeit und -kulturarbeit, die in Erfstadt stattfinden.
- b) **Das Ziel** ist die Förderung der Bereitschaft von Trägern der Jugendarbeit, offene Jugendarbeit und -kulturarbeit zu leisten und dadurch die Freizeitgestaltung der Jugendlichen in den einzelnen Stadtteilen attraktiver zu machen.

Gefördert werden zum Beispiel:

- Gagen für Künstler:innen / Musikgruppen,
- Mieten für Musikanlagen oder derartige Einrichtungen,
- Werbekosten,
- Filmausleihkosten,
- durch Veranstaltungen bedingte Versicherungen, u.a..

Voraussetzung ist, dass die Träger für ihre Veranstaltungen entweder ein angemessenes Eintrittsgeld oder angemessene Preise für den Verkauf von Getränken, Speisen o.a. verlangen.

- c) **Der Förderungsbetrag** richtet sich nach den Kosten der Veranstaltung. Bezuschusst werden nicht gedeckte Kosten in Höhe von 80 %, jedoch höchstens 600,00 € pro Veranstaltung.
- d) **Die Beantragung** erfolgt schriftlich (formlos) mit voraussichtlicher Kostenaufstellung vor Beginn der Veranstaltung an die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie.

- e) Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (1.) zu entnehmen.
- f) **Der Verwendungsnachweis** ist der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie spätestens 2 Monate nach Durchführung der Veranstaltung in Form eines Kosten- und Finanzierungsplanes zusammen mit den entsprechenden Belegen vorzulegen.
- g) **Nicht gefördert im Rahmen dieser Richtlinien werden z.B.:**
  - Mieten für eigene Räume oder Träger,
  - Kosten für Mitarbeitende des eigenen Verbandes,
  - Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind.

## 7. Offene Angebote

- a) **Die Gruppierungen**, die hier gefördert werden sollen, sind Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in Erftstadt, die örtlich oder überörtlich nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.
- b) **Das Förderungsziel** ist die Bezuschussung von offenen Angeboten in Form von regelmäßig stattfindenden Jugendtreffs, Jugendcafés, Teestuben, o. ä..
- c) **Der Förderungsbetrag** wird auf maximal 824,00 € pro Jahr bei einer wöchentlichen Öffnungszeit von 6 Stunden festgesetzt.
- d) **Die Beantragung** erfolgt schriftlich (formlos) - bei erstmaliger Beantragung mit einem entsprechenden Konzept und einem Kostenplan - an die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie.
- e) Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (1.) zu entnehmen. Der Verwendungsnachweis erfolgt gemäß den Bestimmungen im Bewilligungsbescheid.

## 8. Sonstige Jugendarbeit

Für Maßnahmen, die der örtlichen Jugendarbeit besondere Impulse geben können, die neue Wege der Jugendarbeit aufzeigen oder von besonderer Bedeutung sind sowie für Maßnahmen und Ausstattungsgegenstände im Rahmen offener Jugendarbeit (Teestuben, Jugendcafés, offene Treffs o.ä.) können Zuschüsse gezahlt werden. Über diese Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss gegen Ende eines Haushaltsjahres im Rahmen eventuell noch verfügbarer Restmittel.

## 9. Betriebskostenzuschuss

- a) **Die Gruppierungen**, die hier gefördert werden sollen, sind die örtlich oder überörtlich nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbände.
- b) **Das Förderungsziel** ist die Bezuschussung von Betriebskosten der Jugendfreizeit-  
heime und -räume im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
  - Als Betriebskosten gelten bei von der Stadt unentgeltlich überlassenen Räumen und Gebäuden die Aufwendungen für:
    - Heizung,
    - Strom,
    - Wasser,
    - Reinigung.
  - Sofern eigene Räume oder Gebäude zur Verfügung stehen oder angemietet werden, die nachgewiesenen Kosten für:
    - die tatsächlich gezahlte Miete,
    - Haus- und Haftpflichtversicherung zusätzlich als zuschussfähige Betriebskosten.
- c) **Der Förderungsbetrag** wird auf 16 % der anerkennungsfähigen Betriebskosten des Vorjahres festgesetzt.
- d) **Die Beantragung** erfolgt schriftlich bis zum 31.12. eines Jahres unter Vorlage einer spezifizierten, mit Belegen versehenen Betriebskostenaufstellung des Vorjahres.
- e) Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (1.) zu entnehmen.

## 10. Anhang

Als Anlage sind kopierfähige Vordrucke für die Beantragung von Zuschüssen beige-fügt:

Vordruck A / V Kombiniertes Antrag / Verwendungsnachweis auf Förde-rung von:

- Freizeitmaßnahmen (2.11 und 2.12),
- Internationalen Begegnungen (2.2),
- Stadtranderholungsmaßnahmen - Ferienspiele (2.3),
- Schulungsmaßnahmen (3.11 und 3.12),
- Bildungsmaßnahmen (3.21 und 3.22).

Vordruck T Teilnehmenden-Liste (Anlage zu A / V)

Vordruck J Antrag auf Förderung von: - Jugendpflegematerial (4.1)

Vordruck B Kombiniertes Antrag / Verwendungsnachweis auf Förderung von Freizeitmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung (2.13)